

Datenschutzinformation für die Agrarstrukturerhebung 2023

Diese Datenschutzinformation informiert Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Agrarstrukturerhebung einschl. der Erhebung der Erwerbsobstanlagen 2023.

Link zur Datenschutzinformation für eQuest

Die elektronischen Fragebögen dieser Erhebung wurden mit Hilfe der Applikation eQuest erzeugt. Da eQuest für zahlreiche unterschiedliche statistische Erhebungen eingesetzt wird, sind die Informationen, die sich – unabhängig von einer konkreten Erhebung – auf eQuest insgesamt beziehen, in einer eigenen [Datenschutzinformation für eQuest](#) zusammengefasst.

Name und Anschrift der Verantwortlichen

Die Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO; Verordnung (EU) 2016/679) sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist:

STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13
1110 Wien
Telefon: +43 (1) 71128-0
Fax: +43 (1) 71128-7728
E-Mail: office@statistik.gv.at
Website: www.statistik.at

Name und Anschrift der Datenschutzbeauftragten:

Mag. Maria-Christine Bienzle
Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13
1110 Wien
E-Mail: dsgvo@statistik.gv.at

Allgemeines zur Erhebung

Die Agrarstrukturerhebung (AS) liefert wichtige Informationen über die Struktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und gibt einen Überblick über die Entwicklung der strukturellen Veränderung in der Land- und Forstwirtschaft sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene. Die Daten der Agrarstrukturerhebung fließen in viele weitere agrarstatistische Bereiche ein und bilden eine unentbehrliche Grundlage für sachgerechte agrarpolitische Entscheidungen auf nationaler und internationaler Ebene.

Die Merkmale werden einerseits primärstatistisch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erhoben und andererseits aus Verwaltungsdaten abgedeckt.

Die Agrarstrukturerhebung ist im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum nach einheitlichen Kriterien vorzunehmen und basiert auf entsprechenden Rechtsgrundlagen der Europäischen Union. Die Durchführung der Agrarstrukturerhebung erfolgt durch die Bundesanstalt Statistik Österreich und ist national in der Agrarstrukturstatistik-Verordnung 2023 detailliert geregelt. Die Agrarstrukturerhebung ist als Stichprobenerhebung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durchzuführen, die zumindest eine der Erhebungsschwellen erfüllen.

Rechtsgrundlagen

- Agrarstrukturstatistik-Verordnung 2023, BGBl. II Nr. 69/2023
- Verordnung (EU) 2018/1091 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011, ABl. Nr. L 200 vom 7.8.2018 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 265 vom 24.10.2018 S. 23,
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2286, ABl. Nr. L 458 vom 22.12.2021 S. 284
- Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idgF
- Bundesgesetz über das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS-Gesetz), BGBl. Nr. 448/1980 idgF.

Meldepflicht

Gemäß § 6 der Agrarstrukturstatistik-Verordnung 2023 iVm § 9 des Bundesstatistikgesetzes 2000 besteht bei der Befragung Auskunftspflicht.

Gemäß § 8 der Agrarstrukturstatistik-Verordnung 2023 sind ehemalige Bewirtschafter:innen (Betriebsinhaber:innen) statistischer Einheiten zur Mitwirkung an der Feststellung der:des neuen Auskunftspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 durch die Bundesanstalt verpflichtet.

Empfänger:innen von personenbezogenen Daten

Gemäß § 12 der Agrarstrukturstatistik-Verordnung 2023 hat die Bundesanstalt die gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 ermittelten einzelbetrieblichen Daten an das BML (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft) zur Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) zu übermitteln.

Eurostat (Statistisches Amt der Europäischen Union) gemäß Verordnung (EU) 2018/1091 in Form von anonymisierten Einzeldatensätzen.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Keine

Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten

Die Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß § 15 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idgF, sowie im Rahmen des Registers der statistischen Einheiten gemäß § 25a Bundesstatistikgesetz 2000.

Die zur Agrarstrukturhebung gemäß § 25a Bundesstatistikgesetz 2000 gespeicherten personenbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald diese für die in diesen Bestimmungen angeführten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch 30 Jahre nach Wegfall der Unternehmenseigenschaft gemäß § 3 Z 20 Bundesstatistikgesetz 2000.

Information über Daten, die nicht direkt erhoben werden

Die Erhebungsmerkmale, die im Rahmen der Agrarstrukturhebung aus Verwaltungsquellen oder dem Register der statistischen Einheiten erhoben werden, sind in § 4 Abs. 2 Z 1 bis 8 der Agrarstrukturstatistik-Verordnung 2023 genannt.

Wahrnehmung der Betroffenenrechte

Auf Grundlage der DSGVO stehen natürlichen Personen folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung (Artikel 18 DSGVO), Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) sowie Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO), sofern diese Rechte aufgrund der rechtlichen Vorgaben im konkreten Fall zum Tragen kommen. Die Agrarstrukturhebung sieht eine gesetzliche Auskunftspflicht vor, daher kommt das Recht auf Löschung, Datenübertragbarkeit sowie auf Widerspruch nicht zur Anwendung. Um Rechte geltend zu machen, wenden Sie sich bitte per E-Mail an dsgvo@statistik.gv.at oder per Brief an die Adresse der oben genannten Datenschutzbeauftragten.

Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde

Sollte es Anlass zu Beschwerden wegen der Verarbeitung ihrer Daten geben, so können sich betroffene Personen an die österreichische Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde wenden.

Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, E-Mail: dsb@dsb.gv.at